

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1826**

100 (16.12.1826) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfingz-Kreis

Großherzoglich Badisches  
Anzeiger = Blatt  
für den  
Kinzig =, Murg = und Pfingz = Kreis.

Nro. 100. Samstag den 16. December 1826.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Bekanntmachungen.

Die Militzpflichtigkeit der jüdischen Rabbinats-Candidaten betreffend.  
Nach einem von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern unterm 20. v. M. Nro. 13361.  
eröffneten Erlaß des Großherzoglichen höchsten Staatsministeriums vom 8. v. M. Nro. 1651. soll den jü-  
dischen Rabbinern die den christlichen Theologen einweilen noch bewilligte Militzfreiheit nicht zustehen.  
Dieses wird den Ober- und Aemter zu ihrer Bemessung und zu Jedermanns, Wissenschaft hierdurch  
bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 9. December 1826.

Die Directoren  
des Murg- und Pfingz-  
Krn. Ihr v. Sensburg.

vdt. Blenkner.

Die französische Compagnie Royale betreffend.

In Nro. 78. des Anzeigeblaats vom 30. September d. J. wurde bekannt gemacht, daß die fran-  
zösische Compagnie Royale das ausschließliche Recht habe, in den Großherzogl. Badischen Landen, jedoch  
ausschließlich nur auf Mobilarvermögen zu kollektiren.

Da damals nicht bekannt war, daß außer dieser Compagnie noch andere Gesellschaften mit einzelnen  
Untertanen Verträge abgeschlossen haben, über deren Fortbestehen und Gültigkeit im Falle eines Brand-  
unglücks Zweifel entstehen konnten, so hat das Großherzogliche Ministerium des Innern durch hohe Ver-  
fügung vom 14. und Empfang den 30. v. M. Nro. 13211. hierwegen weiter bemerkt:

Es sey zwar allerdings richtig, daß die Compagnie Royale die einzige sey, die von Sr. Königlichen  
Hoheit die Erlaubnis erhalten habe, ihre Einladungen zu Versicherungen in die diesseitige Blätter ein-  
rücken zu lassen.

Dadurch habe diese Gesellschaft zur Zeit faktisch ein ausschließendes Recht, solche Einladungen er-  
gehen zu lassen, und zur Erreichung des Zweckes Agenten im Großherzogthum aufzustellen. Sr. König-  
lich. Hoheit dem Großherzog bleibe es jedoch immer vorbehalten, auch andere Gesellschaften, wenn es  
höchst dieselben für rathlich erachten, eine gleiche Koncession zu ertheilen.

Vor der Hand sey es also allen Gesellschaften außer der Compagnie Royale nicht gestattet, Agen-  
ten aufzustellen, überhaupt zu kollektiren; dagegen sey es einzelnen Untertanen nicht verwehrt, mit  
andern Gesellschaften Verträge abzuschließen, und wenn derartige Verträge abgeschlossen werden, solche  
bey Kräfren zu erhalten.

Hievon werden nun sämtliche Aemter des Kinzigkreises mit dem Anflügen in Kenntniß gesetzt,  
darüber zu wachen, daß die gedachten übrigen Gesellschaften keine öffentlichen Aufforderungen ergehen lassen,  
keine Agenten aufstellen, und keine Sammlungen veranstalten.

Offenburg am 2. Decembre 1826.

Großh. Directorium des Kinzigkreises.  
Ihr v. Sensburg.

vdt. Scherer.

Nro. 11553. Die Erhebung der Accis und Zollgefälle betreffend.

Bezüglich auf die Verordnung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 7. März 1815. Nro. 3368., wonach die Accisoren nicht befugt sind, den Accis zu borgen, und unter Modification der Verfügungen

des Großh. Kreisdirectoriums vom 30. Juny 1821. Nro. 10262. Anzeigebblatt Nro. 54.  
des Großh. Kreisdirectoriums vom 23. July 1821. Nro. 16824. Anzeigebblatt Nro. 61.  
des Großh. Kreisdirectoriums vom 3. August 1824. Nro. 17071. Anzeigebblatt Nro. 64.

wird auf die gestellte Anfrage:

„Wie sich ein Accisor oder Zoller zu benehmen habe, dem von dem Pflchtigen im Augenblick des Eintretens der Pflchtigkeit Anzeige gemacht, aber nicht gleichzeitig Zahlung geleistet werde?“ mit Genehmigung des Großh. Finanzministeriums vom 21. November Nro. 6821. verordnet:

- 1) Der Accisor hat in diesem Falle augenblicklich durch den Ortsvorstand die Beschlagnahme des accisbaren Gegenstandes bis nach erfolgter Zahlung der Schuldigkeit zu veranlassen.
  - 2) Er wird in eine arbiträre Strafe von 2 bis 10 Reichsthalern verfallen, so oft er unterläßt diese Arrestbelegung zu erwirken.
  - 3) Dem Zoller ist für solche Fälle sein Benehmen in §. 15. der Zollordnung vom Jahr 1812. vorgeschrieben.
- Die Aemter haben die Ortsvorgesetzten hiernach anzuweisen, und das Steuererhebungs-, Aufsichts- und Revisionspersonal sich darnach zu achten.

Karlsruhe den 9. December 1826.

Großherzogliche Steuer-Direction  
Cassinone. vdt. Boll.

Nro. 10303. Die Weineinlage der Wirthe in Privatkeller betreffend.

Da die Anzeige geschehen, daß zuweilen Wirthe ihren selbst produzierten Wein in Privatkeller ohne Entrichtung der Accise und des Ohmgeldes einlegen, in der Unterstellung, daß sie diese Abgaben nicht schuldig seyen, so wird die Verfassung des Großh. Finanzministeriums vom 9. July 1825. Nro. 3915. (welche bereits durch das Großh. Directorium des Seckreises im Anzeigebblatt pro 1825. Nro. 65. so wie von dem Großh. Directorium des Dreisamkreises im Anzeigebblatt pro 1825. Nro. 61. für die dortigen Kreise publicirt wurde) auch für die andern Kreise in folgendem bekannt gemacht:

„Wirthe können nach der bestehenden Geseggebung nur — entweder reine Wirtschaftskeller oder patentirte Wirtschaftskeller oder auch neben den Wirtschaftskellern patentirte, von ersteren getrennt, abgesonderte Weinhandlungskeller haben; es ist ihnen nicht erlaubt, nicht patentirte Privatkeller, wohin sie selbst erzeugte oder erkaufte Weine bios gegen Entrichtung der Accise aufzunehmen, zu besitzen.“

Hiernach haben sich die Wirthe bey Entrichtung ihrer Abgaben, und das Erhebungs- und Aufsichtspersonale zu richten.

Karlsruhe den 28. November 1826.

Großherzogl. Steuer-Direction.  
Cassinone. vdt. Danzi.

### Bekanntmachungen.

Die neu errichtete zweite Lehrerstelle in Pflsippburg, mit einem Ertrage von 250 fl. soll besetzt werden. Die Kompetenten haben sich hierwegen der bestehenden Verordnung gemäß bei dem Neckarkreis-Directorium zu melden.

### Untergegerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

#### Schuldensliquidationen.

Undurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse

sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Baden.

(1) zu Baden an den in Gant erkannten Kremer Meis Essenwein auf Mittwoch d. 10. Jänner 1827. Vormittags 8 Uhr, auf hiesiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(2) zu Langenbrücken an das in Gant erkannte Vermögen des Joseph Walther, auf Donnerstag den 4. Jänner 1827. Vormittags 9 Uhr auf hiesiger Oberamtskanzlei. Aus dem



wird daher nicht nur der gedachte Johann Heinrich Lindenberg, sondern es werden auch seine Verwandten und Freunde, welche ihn etwa im Recht zu vertreten gesonnen seyn sollten, hierdurch peremptorisch vorgeladen, an gedachtem Tag, wobei ihnen 30 Tage für den ersten, 30 Tage für den zweiten und 30 Tage für den dritten Termin anberaumt werden, vor dem ehegerichtl. Senat des Königl. würt. Gerichtshofes für den Jartkreis alhier, Morgens 9 Uhr, zu erscheinen, der Verhandlung dieser Entscheidungs-lage anzuwohnen, und sofort des ehegerichtlichen Erkenntnisses gewärtig zu seyn, welches an dem erwähnten Tage auf des Gegentheils weiteres Urufen, jedenfalls ausgesprochen werden wird.

Ellwangen den 3. November 1826.

Ehegerichtlicher Senat des Königl. württemberg.  
Gerichtshofes für den Jartkreis.  
Für den Vorstand  
Stoekmaier.

### Kauf-Anträge.

(2) Karlsruhe. [Weinlieferung betreffend.]  
Donnerstag den 21. laufenden Monats December, Nachmittags 2 Uhr, wird dahier auf der Kriegs-Ministerial-Kanzlei die Lieferung des Krankenweins in das Militär-Hospital dahier auf ein Jahr, vom 1. Januar 1827 bis dahin 1828 an den Wenigstnehmenden versteigert. Die Lusttragenden zu dieser Lieferung werden eingeladen, bey der Versteigerung zu erscheinen und Proben von Wein mitzubringen. Die Qualität des Weins für die Kranken muß gut, der Wein klar, nicht sauer, von reinem Geschmack, 1819r oder 1822r Jahrgangs und der innere Gehalt desselben so stark seyn, daß er auf der Beckischen Weinwaage wenigstens 7 Grade wiegt. Die Lieferungsbedingungen können bey dem diesseitigen Secretariat eingesehen werden.

Karlsruhe den 9. Dec. 1826.

Großh. Kriegs-Ministerium.  
v. Schäffer. vdt. Eckert.

(1) Durlach. [Weinversteigerung.] In der hiesigen Großherzogl. Kellerei werden Donnerstag den 28. December Vormittags 10 Uhr, 18 Fuder Wein Steinbacher und Ettlinger Gewächs, vom Jahrgang 1826 Fuderweise öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach den 12. December 1826.

Großh. Domainenverwaltung.

(2) Rastatt. [Mühlversteigerung.] Der Erbvertheilung wegen wird Freitag den 29. December dieses Jahres Nachmittags um 2 Uhr die dem verlebten Johannes Frank in Rastatt gehörige

sogenannte Obermühle außerhalb der hiesigen Stadt an der Straße ins Murgthal gelegen, in der Wohnung selbst, öffentlich versteigert werden.

Diese Mühle besteht:

- a) Aus drei Mahl- und einem Schäl gange in dem zweistöckigen Wohngebäude, mit gewölbtem Keller.
- b) Einer viergiebligen Scheuer mit zwei großen Stallungen, Schweinställen und einem angebauten Schopf, mit einem unter der Scheuer befindlichen Keller.
- c) Einer besonders von Stein gebauten Hofreib mit zwei Betten und einer Gerstenstampfe, mit dem Rechte eines Dohlschlages.
- d) Einer von Stein gebauten Pack- und Waschküche, nebst geräumiger Hofraithe.

Hiezu gehören ferner:

- 1) Ohngefähr 20 Ruthen Gemüsegarten, hinter der Scheuer neben der Straße.
- 2) Ohngefähr 10 Viertel Garten, Wiesen und Ackerfeld bei obigen Gebäuden, neben der Mühlbach, und
- 3) Ohngefähr 16 Viertel Ackerfeld über der Straße, gegenüber von den Mühlgebäuden.

Die Steigerungsbedingungen können täglich auf diesseitiger Kanzlei eingesehen werden, auswärtige Steigerer haben sich mit legalen Vermögens- und Sittenzeugnissen vor der Steigerung auszuweisen.

Rastatt den 7. December 1826.

Großh. Ober-Amtevisorcat.

### Bekanntmachungen.

(1) Karlsruhe. [Anzeige.] Mein Winter-vorrath von neuen Laperdan, Stockfische, holländische Bollharinge sind angekommen, und nach Belieben in  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  und ganzen Tonnen billig zu haben, so wie auch Bremer Bricken in  $\frac{1}{4}$  ganzen und halben Fäßchen, und Pfundweis zu 1 fl. 20 kr., Tonfische 1 fl. 36 kr. das fl. Sulze marinée 2 fl. das fl. Sardines marinée 1 fl. 40 kr. das Glas, Strackino (Mapfänder Rahm-Käse.)  
Jakob Giany,  
in der neuen Waldstraße.

### Dienst-Nachrichten.

Die Fürstlich Leiningische Präsentation des Pfarverwesers Johann Joseph Stein zu Balzfeld auf die erledigte Pfarrei Hettlingen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben den Sattlermeister Johann Epple und Jakob Braun zu Rastatt das Prädicat als Hofattler gnädigst zu verleihen geruht.

Verlag und Druck der G. F. Müllerschen Hofbuchdruckerey.